

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 33

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVIII. Jahrgang.

Basel.

XVIII. Jahrgang. 1872.

Nr. 33.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Elgger.

Inhalt: Die Operationen der Hannoveraner und Preußen und die Schlacht bei Langensalza im Juni 1866 (Fortsetzung). — Die Militärfragen vor der letzten Bundesversammlung (Fortsetzung). — Eidgenossenschaft: Kreisschreiben. Divisionszusammensetzung. Bern: Missionen schweizerischer Offiziere. — Ausland: Deutschland: Militärstrafgesetzbuch. Frankreich: Die Marschälle Graf Vaillant und Forey †. Geschützprobe. Preußen: Schießplatz. — Verschiedenes: Ein neues Geschöp.

Die Operationen der Hannoveraner und Preußen und Die Schlacht bei Langensalza im Juni 1866.

Vorträge, gehalten in der Offiziers-Gesellschaft von Genf im Januar 1872, mit autorisirter Benutzung der hannoverschen Originalberichte der in der Schlacht thätig gewesenen taktischen Einheiten von J. v. Scriba.

(Fortsetzung.)

Die hannoversche Armee war mithin von allen Seiten umstellt und bewacht, und doch gelang es der erdrückenden preußischen Übermacht nicht, daß jene Resultat zu erreichen, welches man erstrebt, nämlich durch das sehr bedeutende, numerische Übergewicht eine unblutige, aber ehrenvolle Entscheidung herbeizuführen. Man blieb über die Richtung, welche die hannoversche Armee im eigenen Lande in einem verhältnismäßig kleinen Raum eingeschlagen hatte, tagelang völlig im Unklaren, man machte gar keinen Gebrauch von den 22 Eskadrons, über welche man verfügte und mit denen man hätte „Fühlung mit dem Feinde“ halten können und müssen. Man blieb auf Gerüchte, einander widersprechende Nachrichten und Kombinationen angewiesen und mußte darnach seine Anordnungen treffen. Zersplitterung der eigenen Kräfte und maklose Anstrengungen mancher Truppenteile waren die notwendige Folge. Erst als es von Berlin aus gelang, durch eine „Kriegsliste“ (von der hannoverfeindlichen Presse und Geschichtsschreibung als vollständig berechtigt dargestellt!!) und durch trügerische Vorstiegelungen und Anerbietungen aller Art den Gegner auf der Schwelle der schon halb geöffneten Thür aufzuhalten, vermochte man System in die Operationen zu bringen, und die größeren ineinandergreifenden Dispositionen mußten trotz einer vollständigen Niederlage des Angreifers zu einer allerdings sehr ehrenvollen Kapitulation des

Siegers führen. — Gerade diese sogenannte „Kriegsliste“ hatte mit dazu beigetragen, die Hannoveraner auf das Höchste zu ermüden und sie dadurch unfähig zu machen, ihren taktischen Sieg unverweilt auszubutten.

Ist es wohl Sr. Majestät dem Könige von Hannover vom humanen Standpunkte aus zu verdenken, daß er, der besetzt war vom heißesten Wunsche, einen Kampf zu vermeiden, in welchem sich die nächsten Verwandten, ja Bruder gegen Bruder gegenüber standen, sich im letzten Augenblicke noch auf Unterhandlungen einließ, obwohl man im hannoverschen Hauptquartiere vollkommen einsah, welche großen Vortheile allein schon durch die Thatsache des Eingehens auf Unterhandlungen aufgegeben würden? Der König hatte vor Allem das Wohl seiner Landeskinder vor Augen und setzte lieber mit Opferwilligkeit seine höchsten dynastischen Interessen auf's Spiel, als daß er eine sich unverhofft darbietende allerletzte Gelegenheit vorübergehen lassen wollte, welche die Möglichkeit in Aussicht stellte, Blutvergießen zu vermeiden, ohne die Ehre zu verleihen. — Uebrigens konnte Niemand ahnen, daß eine sog. berechtigte Kriegsliste (!!) in Scene gesetzt wurde, daß man sich im Verfolg dieser Liste nicht scheute, scheinbar auf die hannoverschen Bedingungen einzugehen, um eine günstige Situation der Armee in eine ungünstige zu verwandeln, daß man, stets kriegslistig handelnd, einen kaum abgeschlossenen Waffenstillstand von anderer Seite her nicht anerkennen und dadurch den hannoverschen Soldaten die ihnen so notwendige Ruhe rauben werde, und daß, nachdem allerdings der preußische Übermuth gründlich geübt war und preußischerseits kein Zweifel mehr walten könnte, mit althannoverscher bekannter Tapferkeit und Kaltblütigkeit zu thun zu haben, man endlich die Maske abwerfen, dem Könige seine Krone und dem Lande seinen rechtmäßigen